

Gemeinde Oberkirch: Revision der Ortsplanung Oberkirch

Im Sinn von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), § 6 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie § 65 des Strassengesetzes (StrG) werden folgende Unterlagen der Revision der Ortsplanung Oberkirch öffentlich aufgelegt:

- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Zonenplan Siedlung 1:3000
- Zonenplan Landschaft 1:5000
- Änderung Zonenplan Gewässerraum «Steibüel» 1:1000
- Waldfeststellungsplan «Steibüel» 1:1000
- Strassenplan «Steibüel» 1:500
- Änderung Baulinienplan 1:500

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind in folgenden Beilagen dokumentiert:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Planungsbericht Camping Steibüel
- Mitwirkungsbericht zur 1. Mitwirkung
- Mitwirkungsbericht zur 2. Mitwirkung
- Vorprüfungsbericht des Kantons vom 20. Dezember 2024
- Weitere Unterlagen gemäss Ziff. 2.3 des Planungsberichts

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 25. August bis 23. September 2025, bei der Gemeindeverwaltung Oberkirch während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können unter www.oberkirch.ch/ortsplanung eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Oberkirch, «Ortsplanungsrevision», Luzernstrasse 68, 6208 Oberkirch, zu richten. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 PBG.

Gemäss § 85 PBG gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

Oberkirch, 22. August 2025

Gemeinderat Oberkirch